

## **77. Sonderbetrag für Kinder**

### **77.1**

<sup>1</sup>Für jedes Kind, für das dem oder der Berechtigten zu den Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag) ein Unterschiedsbetrag nach Art. 69 Abs. 2 dem Grunde nach – also gegebenenfalls nach Anwendung des Art. 36 Abs. 5 BayBesG – gewährt wird, wird ein Sonderbetrag von jeweils 2,13 € gezahlt. <sup>2</sup>Dies entspricht für ein volles Kalenderjahr einem Betrag von 25,56 €. <sup>3</sup>Mit der in Art. 77 Abs. 2 vorgegebenen Reihenfolge wird sichergestellt, dass der Sonderbetrag für jedes berücksichtigungsfähige Kind nur einmal gewährt wird.